

Weisungen über die Behandlung der VERTRAULICH klassifizierten Bundesrats-Akten (Anträge, Mitberichte usw.)

Gestützt auf die Vorschriften vom 1.9.1972 über die Klassifizierung von Akten im zivilen Verwaltungsbereich (Klassifizierungsvorschriften)

#### Bundesrats-Akten

- 1 VERTRAULICH klassifizierte BR-Akten dürfen von der Registratur BK innerhalb der BK nur dem Bundeskanzler, den beiden Vizekanzlern sowie der für die Vorbereitung der BR-Geschäfte verantwortlichen Beamtin abgegeben werden. Der Bundeskanzler und die Vizekanzler können in eigener Verantwortung solche Akten weiteren Empfängern zur Bearbeitung übergeben.

Die Zustellung hat gemäss Art. 23 der Klassifizierungsvorschriften zu erfolgen, d.h. die Akten sind von Hand zu Hand oder verschlossen und adressiert zu übergeben. Der Name des Empfängers samt Zustelldatum sind schriftlich festzuhalten.

Die Akten dürfen Unbefugten nicht zugänglich sein; sie sind an einem sichern Ort aufzubewahren (Art. 20 Abs. 1 der Klassifizierungsverordnung).

Ist der Vervielfältigungsdienst BK in die Herstellung solcher Akten eingeschaltet, so müssen die Akten und allf. Zwischenmaterial entweder unter Ueberwachung stehen oder sicher eingeschlossen sein.

- 2 VERTRAULICH klassifizierte BR-Akten, die für die Departementschefs bzw. die Generalsekretariate der Departemente (Mitberichte) bestimmt sind, müssen ebenfalls auf die unter Ziffer 1 Absatz 2 genannte Art zugestellt werden.
- 3 VERTRAULICH klassifizierte BR-Akten, die nicht mehr benötigt und auch nicht archiviert werden, sind unter Verschluss aufzubewahren, bis sie verlässlich vernichtet werden können.
- 4 Werden der Registratur der BK VERTRAULICH klassifizierte BR-Akten nicht gemäss den Klassifizierungsvorschriften zugestellt, so hat die Registratur die ausgebende Stelle darauf aufmerksam zu machen.

5 : Im übrigen gelten die Klassifizierungsvorschriften sowie die Erläuterungen dazu gemäss internem Rundschreiben vom 11.12.1974.

Der Vizekanzler

*S. M. M. M.*

Beilage

Klassifizierungsvorschriften

Geht an:

- Registratur BK
- Vervielfältigungsdienst BK

z.K. an

Hb Br Cy